



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0592/2026					Datum: 17.09.2026				
Dezernat 1									
Verfasser:		20-Kämmerei und Steueramt					Az.:		
Betreff:									
Satzung der Stadt Koblenz zur Erhebung eines Gästebeitrages ab dem 01.01.2027; Zukunftsgerichtete Stärkung der Tourismusförderung in der Stadt Koblenz und nachhaltige Steigerung der städtischen Einnahmen aus dem Tourismus									
Gremienweg:									
29.10.2026	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE		
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt		
			verwiesen		vertagt		geändert		
			Enthaltungen			Gegenstimmen			
28.09.2026	Haupt- und Finanzausschuss		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE		
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt		
			verwiesen		vertagt		geändert		
			Enthaltungen			Gegenstimmen			
	TOP		öffentlich						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die als **Anlage 1** beigefügte „Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung eines Gästebeitrages vom 29.10.2026“ zum 01.01.2027.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Koblenz-Touristik GmbH die organisatorischen, technischen und kommunikativen Voraussetzungen für die Einführung des Gästebeitrages gemäß dem ausgearbeiteten Konzept auf Basis der Kalkulation (**Anlage 2 und Anlage 3**) zu schaffen.
3. Die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen aus dem Gästebeitrag erfolgt im Rahmen der in **Anlage 2 und Anlage 3** dargestellten Zielsetzungen und Maßnahmenbereiche zur nachhaltigen Stärkung des Tourismusstandortes Koblenz.
4. Zur fachlichen Begleitung und transparenten Beratung der Mittelverwendung wird ein touristischer Fachbeirat eingerichtet. Die Aufgaben und die vorgeschlagene Zusammensetzung ergeben sich aus **Anlage 4**.

Begründung:

1. Ausgangslage & Zielsetzung

Der Tourismus stellt einen bedeutenden Wirtschafts- und Standortfaktor für die Stadt Koblenz dar. Als touristisches Oberzentrum am Mittelrhein profitiert die Stadt in erheblichem Maße von den wirtschaftlichen, kulturellen und infrastrukturellen Effekten des Tourismus. Gästeaufkommen, touristische Wertschöpfung, Kaufkraftimpulse sowie die hohe Bedeutung des Tourismus für Handel, Gastronomie, Hotellerie, Kultur und Freizeitwirtschaft unterstreichen die Relevanz des Tourismus für die Stadtentwicklung und den kommunalen Haushalt.

Gleichzeitig steigen die Anforderungen an touristische Infrastruktur, Servicequalität, Digitalisierung, Mobilität, touristisches Marketing sowie die Weiterentwicklung touristischer Angebote und Veranstaltungen kontinuierlich an. Hinzu kommen die Anforderungen im Zusammenhang mit der Bundesgartenschau 2029 sowie die notwendige nachhaltige Sicherung und Weiterentwicklung der touristischen Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Koblenz.

Vor diesem Hintergrund soll mit der Einführung eines Gästebeitrags eine langfristig tragfähige und zweckgebundene Finanzierung touristischer Aufgaben und Einrichtungen geschaffen werden. Ziel ist es, Gäste angemessen an den Aufwendungen zu beteiligen, die durch die Bereitstellung touristischer Infrastruktur, Angebote und Leistungen entstehen und von denen diese die Möglichkeit haben während ihres Aufenthaltes zu profitieren.

Der Gästebeitrag dient insbesondere:

- der nachhaltigen Sicherung/Weiterentwicklung touristischer Infrastruktur,
- der Finanzierung touristischer Angebote und Veranstaltungen,
- der Verbesserung touristischer Service- und Informationsangebote,
- der Digitalisierung touristischer Leistungen und Meldeverfahren,
- der Qualitätssicherung und Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandortes Koblenz sowie
- der nachhaltigen Vorbereitung und touristischen Positionierung im Kontext der BUGA 2029.

Die Einführung des Gästebeitrags erfolgt dabei ausdrücklich als zusätzlicher, zweckgebundener öffentlich-rechtlicher Beitrag zur Finanzierung tourismusbezogener Aufgaben und soll gezielt zur Stärkung der Tourismusförderung und zur nachhaltigen Sicherung der touristischen Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Koblenz beitragen.

Weitere Erläuterungen zur strategischen Zielsetzung und zur vorgesehenen Mittelverwendung ergeben sich aus dem als **Anlage 2** beigefügten strategischen Konzeptpapier zur Einführung eines Gästebeitrags in der Stadt Koblenz.

Die Konzeptausarbeitung sowie die Entwicklung der Satzung und der vorgesehenen Umsetzungsstrukturen erfolgten im Rahmen eines mehrstufigen fachlichen und organisatorischen Beteiligungs- und Abstimmungsprozesses. Hierbei wurden insbesondere touristische Leistungsträger, Vertreter der Beherbergungswirtschaft, die Koblenz-Touristik GmbH, zuständige Fachämter der Stadtverwaltung, externe fachliche und juristische Berater sowie weitere tourismusrelevante Akteure eingebunden. Die Ergebnisse und Hinweise aus dem Beteiligungsprozess wurden im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der Satzung sowie der organisatorischen und zeitlichen Umsetzung berücksichtigt.

2. Rechtliche Grundlage & Satzung

Rechtsgrundlage für die Einführung des Gästebeitrags ist § 12 Abs. 2 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG).

Danach können Gemeinden zur Finanzierung touristischer Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen einen Gästebeitrag erheben, sofern den Übernachtungsgästen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme touristischer Leistungen ein besonderer Vorteil geboten wird.

Die als **Anlage 1** beigefügte Satzung regelt insbesondere:

- den Erhebungszweck,
- das Erhebungsgebiet,
- den Kreis der beitragspflichtigen Personen,

- Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände,
- die Höhe des Gästebeitrags,
- die Pflichten der Gastgeber/Unterkunftsbetriebe
- das Erhebungs-, Melde- und Abrechnungsverfahren,
- die digitale Abwicklung des Gästebeitrags,
- die Ausgabe einer Gästekarte sowie
- die zweckgebundene Verwendung der Mittel.

Die Satzung berücksichtigt die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen des Kommunalabgabenrechts sowie die aktuellen Anforderungen an digitale Melde- und Abrechnungsverfahren. Die Satzung sieht eine digitale und möglichst verwaltungsarme Umsetzung der Melde- und Abrechnungsprozesse vor. Insbesondere sollen digitale Meldesysteme sowie Schnittstellen zu bestehenden Unterkunfts- und Reservierungssystemen genutzt werden.

Die Ausgestaltung des Gästebeitrags erfolgt als öffentlich-rechtlicher Beitrag auf Grundlage des Vorteilsprinzips. Die Möglichkeit zur Nutzung touristischer Infrastruktur, Angebote und Veranstaltungen begründet dabei den beitragsrelevanten Vorteil.

2.1 Begründungen zur Beitragsfreiheit, § 3 Abs. 4 Gästebeitragssatzung:

Die Übernachtung von Patienten in Akutkrankenhäusern gilt nicht als Unterkunft im Sinne der Koblenzer Gästebeitragssatzung. Bei Krankenhäusern wird die willentliche Entscheidung einer „Unterkunftsnahme“ von den Patienten nach dem KAG nicht angenommen. Patienten sind in diesen Einrichtungen aus akut aufgetretenen Unfällen und Krankheiten oder sonstigen Notfällen untergebracht, ohne eine willentliche Absicht gehabt zu haben, dort unterzukommen. Des Weiteren verschiebt sich das Behandlungsspektrum und das Potenzial für ambulante Versorgung von Krankenhausleistungen stetig. Es liegt nahe, dass dadurch eine Verringerung der stationären Aufenthalte entsteht.

Die Patienten halten sich dort zur Heilung und Genesung auf und stehen dabei unter ärztlicher Beobachtung und einer regelmäßigen medizinischen Versorgung. Sie haben somit nicht die Möglichkeit, von tourismusbezogenen Einrichtungen oder Veranstaltungen zu profitieren. Dies gilt auch für auswärtige Patienten, die sich bewusst entscheiden, sich nach Koblenz in ein Krankenhaus zu begeben.

Der Aufwand der Erhebung von den in Frage kommenden Patienten wäre unverhältnismäßig für die Krankenhäuser und die Stadtverwaltung Koblenz, da die Anzahl sehr gering ist.

Im Zuge der Krankenhausreform entwickelt sich die Krankenhauslandschaft immer mehr zu einem Wegfall kleinerer Krankenhauseinheiten und einer Bündelung von Fachbereichen an einem Standort, sodass Patienten auf dem schnellsten Wege in das Krankenhaus gebracht werden, welches die benötigte Leistung erbringt. Die im Umland Wohnenden, deren medizinisches Versorgungszentrum ein Krankenhaus in Koblenz ist, unterfallen gerade aufgrund dieser geographisch-medizinischen Verflechtung einem erweiterten Einwohnerbegriff.

Eine Unterkunftsnahme in REHA-Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen hingegen ist grundsätzlich beitragspflichtig. Im Gegensatz zu den Akutkrankenhäusern ist hier die vordergründige Absicht, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern, zu der auch eine Teilnahme am gesellschaftlichen, und damit am kulturellen Leben sowie an touristischen Veranstaltungen und Einrichtungen als wesentlicher Bestandteil gehört. Jedoch sind solche Einrichtungen derzeit nicht in Koblenz vorhanden oder ersichtlich.

Bei Hospizen wird eine „Unterkunftsnahme“ ebenso wenig angenommen. Dort untergebrachte Menschen sind dem Tod nahe, äußerst geschwächt oder gar komatös. Eine Nutzung von

tourismusbezogenen Einrichtungen oder Veranstaltungen kann hier aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen werden.

Ebenso kann bei einer notbedingten Übernachtungsmöglichkeit (Frauenhaus, Obdachlosenunterkunft etc.) von keiner tatsächlichen Nutzung von tourismusbezogenen Einrichtungen oder Veranstaltungen ausgegangen werden.

Ebenfalls beitragsfrei sind Personen, die zu Unterrichts- und Ausbildungszwecken in Koblenz Unterkunft nehmen. Ein Nachweis ist beim Unterkunftsbetrieb zu erbringen. Die vom Kommunalabgabengesetz nicht näher definierten Begriffe „Unterrichts- und Ausbildungszwecke“ sind mangels aktueller Rechtsprechung nach der Gesetzesreform aus 2016 weit auszulegen. Eine Unterscheidung zwischen privat oder beruflich veranlassten Besuchen erfolgt hier nicht.

2.2 Begründung der Beitragsbefreiungen, § 4 Abs. 1 Gästebeitragssatzung:

Bettlägerigkeit kann jederzeit in allen Unterkunftsbetrieben eintreten. Betroffene haben dann nicht die Möglichkeit, von touristischen Einrichtungen oder Veranstaltungen zu profitieren. Diejenigen, die nicht schon bereits durch die Krankenhausregelung von der Beitragspflicht ausgenommen sind, können hiernach eine Befreiung unter Vorlage eines Nachweises beim Unterkunftsbetrieb erlangen.

Säuglinge und Kleinkinder haben nicht die Möglichkeit der eigenständigen Inanspruchnahme von Tourismuseinrichtungen/-veranstaltungen.

Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 beträgt, erhalten üblicherweise in vielen öffentlichen Bereichen Ermäßigungen. Bei schwerwiegenden Behinderungen ist die Möglichkeit, von tourismusbezogenen Einrichtungen oder Veranstaltungen zu profitieren nicht gegeben. Dies gilt gleichermaßen für Begleitpersonen von Schwerbehinderten. Ähnliche Regelungen finden sich im Kurbeitragsrecht.

2.3 Begründung der Beitragsermäßigungen, § 4 Abs. 2 Gästebeitragssatzung:

Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum 18. Lebensjahr haben eingeschränkt die Möglichkeit der eigenständigen Inanspruchnahme von Tourismuseinrichtungen/-veranstaltungen. Die Ermäßigung des Beitrags trägt diesem Umstand im Sinne des Äquivalenzprinzips Rechnung.

Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 50-90 beträgt, erhalten üblicherweise in vielen öffentlichen Bereichen Ermäßigungen. Bei weniger schwerwiegenden Behinderungen ist die Möglichkeit, von tourismusbezogenen Einrichtungen oder Veranstaltungen zu profitieren, eingeschränkt gegeben. Die Ermäßigung des Beitrags trägt diesem Umstand im Sinne des Äquivalenzprinzips Rechnung.

Ermäßigt sind zusätzlich schulisch veranlasste Aufenthalte, insbesondere Klassen- und Kursfahrten, bei denen neben pädagogischen Zielsetzungen regelmäßig auch Elemente eines touristischen Aufenthalts vorliegen. Im Gegensatz zu individuell reisenden Gästen, insbesondere Geschäftsreisenden oder sonstigen Übernachtungsgästen, deren Aufenthalt regelmäßig eigenständig gestaltet wird und denen die touristischen Einrichtungen und Angebote grundsätzlich uneingeschränkt zur Verfügung stehen, ist der Aufenthalt im Rahmen solch schulischer Veranstaltungen typischerweise durch ein vorgegebenes Programm strukturiert. Die Nutzung touristischer Einrichtungen erfolgt hierbei regelmäßig nur eingeschränkt und nicht individuell disponibel. Der daraus resultierende Vorteil ist daher gegenüber anderen beitragspflichtigen Personen typischerweise reduziert. Die Ermäßigung des Beitrags trägt diesem Umstand im Sinne des Äquivalenzprinzips Rechnung.

Lehr- und Begleitpersonal hingegen wird beruflich veranlasst tätig und ist daher beitragspflichtig.

2.4 Begründung zu Beitragspauschalierungen, § 5 Abs. 5 Gästebeitragssatzung:

Im Stadtgebiet halten sich auch Gäste über einen längeren Zeitraum auf. Eine taggenaue Erhebung des Gästebeitrags kann bei diesen Aufenthalten zu einer unverhältnismäßig hohen Beitragsbelastung führen. Für diese Personengruppen ist daher eine Pauschalierung des Gästebeitrags vorgesehen. Die bestehende Systematik der Pauschalierung soll damit auf weitere Gästegruppen im Einklang mit bisheriger Rechtsprechung ausgeweitet werden.

Für die in § 5 Abs. 5 Buchst. a-d Gästebeitragssatzung aufgelisteten Personengruppen wird ein pauschaler Gästebeitrag nach festgelegten Aufenthaltstagen berechnet. Die Zeitspanne der Aufenthaltsdauer basiert auf bisher ergangener Rechtsprechung.

Insbesondere haben Personen, die zusammenhängend mindestens 3 Monate Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben (sog. „Longstayer“), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der nach § 1 beitragsfinanzierten Einrichtungen und zur Teilnahme an den beitragsfinanzierten Veranstaltungen geboten wird, ebenfalls unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird. Hier zeugt die Langfristigkeit von einer gewissen Dauerhaftigkeit der Wohnungsnahme, die eine tägliche Zahlung des Gästebeitrags als unverhältnismäßig erscheinen lässt. Zudem knüpft die Beitragserhebung weiterhin an die Möglichkeit der Inanspruchnahme touristischer Einrichtungen an.

Eine auf eine gewisse Dauer angelegte Unterkunftnahme ohne dauerhafte Verschiebung des Lebensmittelpunktes (wie es bei saisonalen Arbeitskräften oft der Fall ist), legt die Vermutung nahe, dass die in Rede stehenden „Longstayer“ auch immer wieder für eine gewisse Zeit an ihren tatsächlichen Wohnort (z.B. an den Wochenenden) zurückkehren und somit nicht jeden Tag ihres Aufenthaltes die touristischen Einrichtungen in Anspruch nehmen können.

2.5 Kontrolle und Ahndung:

Eine verbindliche An- und Abmeldepflicht sämtlicher Gastgeber/Unterkunftsbetriebe ist derzeit verwaltungsseitig digital geplant (aber auch eine analoge Meldung wird für Kleinstbetriebe möglich sein). Über dieses soll den Gastgebern die Möglichkeit gegeben werden, sich unkompliziert bei der Stadt an- und abzumelden, als auch den späteren Abrechnungsvorgang zu verbessern.

Die Verwaltung arbeitet darüber hinaus mit verschiedenen Quellen, um möglichst viele Beherbergungsbetriebe zu identifizieren. Hierzu gehören insbesondere die Auswertung von Gewerbeanmeldungen, das Gastgeberverzeichnis der Koblenz-Touristik GmbH, eigene Internetrecherchen, insbesondere auf Buchungs- und Vermittlungsplattformen sowie Außendienstermittlungen durch den steuerlichen Ermittlungsdienst. Auf diese Weise sollen auch private bzw. plattformvermittelte Beherbergungsangebote identifiziert und die Betreiber anschließend kontaktiert werden. Bei den Kontrollen ist auch die Verwaltungsökonomie zu beachten.

Sollte in Einzelfällen ein nicht gemeldeter Unterkunftsbetrieb auffallen, sieht die Satzung für die Nichterfüllung der dort geregelten Pflichten entsprechende Sanktionsmöglichkeiten vor. Bei Pflichtverletzungen können – abhängig von der jeweiligen Sachlage – insbesondere die vorgesehenen ordnungswidrigkeitsrechtlichen Maßnahmen zur Anwendung kommen.

Bei festgestellten Pflichtverletzungen stehen neben den ordnungswidrigkeitsrechtlichen Maßnahmen auch die abgabenrechtlichen Möglichkeiten zur nachträglichen Festsetzung bzw. Schätzung der

maßgeblichen Bemessungsgrundlagen zur Verfügung, sofern deren Voraussetzungen vorliegen.

3. Zweckgebundene Mittelverwendung und Einrichtung Fachbeirat

Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag werden entsprechend den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz zweckgebunden für touristische Einrichtungen, Angebote, Maßnahmen und Veranstaltungen verwendet.

Die Mittel dienen insbesondere der Sicherung und Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur, der touristischen Service- und Informationsangebote, der Digitalisierung, der Besucherlenkung, der Mobilität, der Angebots- und Qualitätsentwicklung sowie der touristischen Vermarktung des Standortes Koblenz.

Die Koblenz-Touristik GmbH erbringt ihrerseits unterschiedliche touristische Maßnahmen. Aus dem Gästebeitrag wird die Koblenz-Touristik GmbH zur (Mit-)Finanzierung bestimmter Maßnahmen in Form eines Zuschusses erhalten. Dazu stellt die Koblenz-Touristik GmbH einen Förderantrag an die Stadt Koblenz. Diese erlässt einen entsprechenden Förderbescheid, der mit den für die Projektförderung üblichen Nebenbestimmungen verbunden ist. Grund der Zahlung ist die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Förderung des Zuwendungsempfängers, nicht dagegen der Erwerb eines verbrauchsfähigen Vorteils durch den Zuwendungsgeber.

Die konkreten Maßnahmenbereiche sind in **Anlage 3** „Cluster der zweckgebundenen Mittelverwendung“ dargestellt. Die strategische Einordnung erfolgt ergänzend im Konzeptpapier (**Anlage 2**).

Zur fachlichen Begleitung der Mittelverwendung wird ein touristischer Fachbeirat eingerichtet. Dieser berät Verwaltung und Stadtrat in grundsätzlichen Fragen der tourismusfachlichen Priorisierung und Mittelverwendung. Die Koordination des Fachbeirates sowie die Vorbereitung von Beratungs- und Entscheidungsvorlagen erfolgt durch die Koblenz-Touristik GmbH.

Die abschließende Entscheidung über die Verwendung der Mittel verbleibt beim Stadtrat der Stadt Koblenz. Aufgaben und vorgeschlagene Zusammensetzung des Fachbeirates ergeben sich aus **Anlage 4**.

4. Gästekarte

Gemäß § 8 Abs. 1 der Gästebeitragssatzung erhält jede Person, die im Erhebungsgebiet bei einem Unterkunftsbetrieb übernachtet und das vorgegebene Meldeformular ausgefüllt hat oder über eine Zweitwohnung im Erhebungsgebiet verfügt, eine digitale oder analoge Gästekarte. Die Ausgabe der Gästekarte erfolgt durch die Stadt Koblenz unentgeltlich und freiwillig.

Mit der Gästekarte können im Rahmen der touristischen Angebote der Stadt Koblenz sowie ihrer Partner Vergünstigungen oder kostenfreie Leistungen in Anspruch genommen werden. Ein Anspruch auf bestimmte Vergünstigungen oder Zusatzleistungen besteht nicht.

Ergänzende freiwillige Leistungen oder Vergünstigungen können unabhängig von der Entrichtung des Gästebeitrags gewährt werden.

In einem ersten Schritt wurden folgende Kooperationspartner für die Gästekarte gewonnen:

Ludwig-Museum	50% Rabatt auf den Eintritt	an der Museumskasse
Mittelrhein-Museum	50% Rabatt auf den Eintritt	an der Museumskasse
Theater Koblenz	20% auf Tickets	bei Direktkauf an der Theaterkasse
Moselbad	20% Rabatt auf Sauna-Eintritt	
Offene Stadtführungen	50% Rabatt	
WeinStadtWandern-Paket	20 % Rabatt auf das Paket	
Tourist Information	5-10% Rabatt auf ausgewählte Produkte im Shop	Höhe noch zu prüfen
Freizeitschiffahrt (KD u. Gilles)	20 % Rabatt auf Einzeltickets	

Weitere Leistungsträger und Anbieter – auch möglicherweise über die Stadtgrenzen hinaus – werden in einem zweiten Schritt angefragt und zukünftig integriert.

Alle Rabatte und Leistungen werden vom Anbieter ohne Gegenleistung oder direkte Vergütung aus dem Gästebeitrag zur Verfügung gestellt (als Marketingleistung). Eine gegenseitige Anerkennung der Gästekarten von Boppard, Lahnstein und Koblenz ist aktuell in Abstimmung.

Das Ziel muss sein, die Gästekarte so attraktiv zu gestalten, dass die Gäste noch mehr Angebote in Anspruch nehmen als sie dies ohne eine Gästekarte getan hätten. Ebenso ist durch die Gästekarte eine noch effektivere Besucherlenkung möglich, da auch unbekanntere Angebote durch attraktive Konditionen beim Gast in den Vordergrund gestellt werden.

5. Mobilitätsangebote

Mögliche Mobilitätsleistungen, insbesondere im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, werden unabhängig von der Gästekarte und auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen und Kooperationsmodelle entwickelt. Die Nutzung nachhaltiger Mobilitätsangebote soll dabei zur Verbesserung der touristischen Erreichbarkeit, zur Stärkung der Aufenthaltsqualität sowie zur nachhaltigen Entwicklung des Tourismusstandortes Koblenz beitragen.

Zusammen mit dem Gästebeitrag erhebt die Stadt Koblenz gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Gästebeitragssatzung für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Betrag in Höhe von 0,60 € je beitragsfähiger Übernachtung.

Die Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs werden unmittelbar durch den Verkehrsverbund VRM gegenüber den jeweiligen Ticketinhaberinnen und Ticketinhabern erbracht. Ansprüche gegenüber der Stadt Koblenz bestehen insoweit nicht.

6. Geplante Einführung/Umsetzung/Fazit

Die Einführung des Gästebeitrags ist zum 01.01.2027 vorgesehen.

Bis zur Einführung sind verschiedene organisatorische, technische und kommunikative Maßnahmen erforderlich, um eine möglichst reibungslose, digitale und praxisnahe Umsetzung sicherzustellen. Neben bereits durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen sind voraussichtlich ab Anfang Dezember 2026 Schulungen für die Unterkunftsbetriebe vorgesehen. Ergänzend wurden häufige Fragen zum Gästebeitrag zusammengestellt und in Form von FAQs aufbereitet (siehe **Anlage 5**).

Die Einführung eines Gästebeitrags wird ab 2027 für eine verbesserte Einnahmesituation innerhalb des Bereichs Tourismus sorgen. Die Gästekarte soll einen erkennbaren Mehrwert für Gäste schaffen und gleichzeitig die Akzeptanz innerhalb der touristischen Branche stärken. Durch die Einbindung touristischer Akteure, die Einrichtung eines Fachbeirates sowie die transparente Darstellung der Mittelverwendung soll die Einführung des Gästebeitrags partnerschaftlich, nachvollziehbar und zukunftsorientiert gestaltet werden.

Anlagen:

- Anlage 1 Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages
- Anlage 2 Konzeptpapier Gästebeitrag Koblenz
- Anlage 3 Cluster der zweckgebundenen Mittelverwendung
- Anlage 4 Vorschlag Fachbeirat Gästebeitrag
- Anlage 5 FAQ's

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Einführung des Gästebeitrags in Höhe von 2,90 € je beitragspflichtiger Übernachtung bzw. 1,45 € bei Vorliegen vorgesehener Ermäßigungstatbestände werden jährlich zusätzliche zweckgebundene Mittel in Höhe von rd. 3,1 Mio. € (Berechnungsbasis 2027) zur nachhaltigen Finanzierung touristischer Aufgaben und Einrichtungen eingenommen.

Der zu Nr. 5. genannte Mobilitätsbetrag für die ÖPNV-Nutzung in Höhe von 0,60 € je beitragspflichtiger Übernachtung stellt für die Stadt Koblenz einen durchlaufenden Posten dar. Die daraus resultierenden Einnahmen werden vollständig an den Verkehrsverbund VRM weitergeleitet.

Die konkreten Maßnahmenbereiche ergeben sich aus **Anlage 2** „Konzeptpapier Gästebeitrag Koblenz“ sowie **Anlage 3** „Cluster der zweckgebundenen Mittelverwendung“.

Die laufenden System-, Betriebs-, Lizenz- und weiteren Beratungskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung und Erhebung des Gästebeitrags werden künftig aus den Einnahmen des Gästebeitrags finanziert.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

Historie:

- Sitzung Stadtrat vom 27.03.2025, TOP 20, Beschluss zum Antrag AT/0020/2025
- Sitzung Stadtrat vom 01.10.2025, TOP 8, Einführung eines Gästebeitrages - Aktueller Sachstand, UV/0258/2025